

## Sonderrundschreiben i.S. Personalverrechnung

- Aufgrund der neuen gesetzlichen Pendlerverordnung (rückwirkend gültig ab 01.01.2014) ist es erforderlich, für alle Dienstnehmer, die über die Lohn- und Gehaltsabrechnung ein Pendlerpauschale in Anspruch nehmen, ein neues Formular „Pendlerrechner“ zu befüllen und der Lohn- und Gehaltsverrechnungsstelle ausgedruckt im Original und vom Dienstnehmer unterfertigt zu übermitteln.
- Abrufbar ist dieses Formular unter [www.bmf.gv.at/pendlerrechner](http://www.bmf.gv.at/pendlerrechner) und es ist unbedingt an einem Arbeitstag zu befüllen, auszudrucken und mit Originaldatum und –unterschrift wie oben schon angeführt, umgehend an die Lohn- und Gehaltsabrechnungsstelle zu übermitteln (befüllt an einem Sonn- oder Feiertag sowie arbeitsfreien Tag gilt nicht).
- Die Ergebnisse dieses Pendlerrechners sind bindend, d.h., sollte in diesem ein anderes Ergebnis, als im bisherigen Formular aufscheinen, ist dieses Ergebnis zwingend rückwirkend ab 01.01.2014 anzusetzen.
- Sollte das Formlar wie oben angeführt, nicht befüllt und abgegeben werden, ist das angesetzte Pendlerpauschale ab 01.01.2014 nicht mehr anzusetzen und kann vom Dienstnehmer dann erst wieder bei der Arbeitnehmerveranlagung beantragt werden.

Weiters möchte ich Sie aus gegebenem Anlass noch darüber informieren, dass die Behörden (OÖ.GKK und Finanzamt) bei Lohnabgabenprüfungen die Vorgangsweise insoweit verschärfen, dass die Fahrtnachweise über Privat- bzw. betriebliche Fahrten seitens diverser Dienstnehmer lückenlos zu erbringen sind (nachweispflichtig, dass von den Dienstnehmern keinerlei Privatfahrten mit den Firmenkfz's getätigt werden, ist vom Firmeninhaber zu erbringen).

Da dies in der Praxis meist schwer zu erbringen ist, ist es aus der praktischen Erfahrung enorm hilfreich, für sämtliche Firmenkfz's, für die kein Sachbezug angesetzt wird, lückenlose Fahrtenbücher über alle getätigten Fahrten zu führen (betroffen sind PKW's, Klein-LKW's, Montagefahrzeuge, FiskalLKW's – also alle Fahrzeuge, mit denen privat gefahren werden könnte). In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass auch Fahrten von und zur Arbeit seitens der Dienstnehmer als Privatfahrten gelten und sachzubezugspflichtig sind.

Aussagen, wie „die KFZ's werden auf einem versperrten Firmenparkplatz abgestellt und die Schlüssel müssen abgegeben werden“, oder „die Dienstnehmer dürfen keine Privatfahrten tätigen“ werden von den Prüfern so nicht mehr als Nachweis akzeptiert.

Die Höhe des abgabepflichtigen Sachbezugs wird mit 1,5 % vom unrabattierten Neuwert inkl. Nova und inkl. Ust des jeweiligen KFZ's angesetzt und ist 12 x pro Jahr zu berechnen.

Weiters möchte ich Sie aus gegebenem Anlass weiters auch noch darauf hinweisen, dass laut Lohnabgabenprüfer auch für Nichtleistungszeiten (sprich Urlaube, Krankenstände, Feiertage) sowie bei den Sonderzahlungen die durchschnittlich regelmäßig geleisteten Überstunden anzusetzen wären und dass die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen ebenfalls prüfungsrechtliche Konsequenzen auslösen kann.